

Ostdeutsche Morgenpost

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus 5,- Zloty monatlich oder 2,50 Zloty halbjährlich (einschließlich 1,- Zloty Beförderungsgebühr), im Voraus zahlbar. Sämtliche Postämter in Polen nehmen Bezugsbestellungen entgegen. Die „Ostdeutsche Morgenpost“ erscheint siebenmal in der Woche, früh morgens — auch Sonntags und Montags — mit zusätzlichen Beilagen. Sonntags mit der 16 seitigen Kupferdruckbeilage „Illustrierte Ostdeutsche Morgenpost“. Durch bösen, Gewalt hervorgerufenen Betriebsstörungen, Streiks usw. begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugsbetrags od. Nachlieferung der Zeitung.

Führende Wirtschaftszeitung

Geschäftsteil des Verlages: Katowice, ul. Wojewódzka 28, und Pszczyna, ul. Mickiewicza 26.

Für unverlangte Beiträge wird eine Haftung nicht übernommen.

Anzeigenpreise: Die 12-gespaltene Millimeterzeile im schlesischen Industriegebiet 20 Gr., auswärts 30 Gr., amtliche und Heimatsanzeiger sowie Darlehensangebote von Nichtbanken 40 Gr., die 8-gespaltene Millimeterzeile im Reklameteil 1,20 bzw. 1,80 Zloty. — Für das Erscheinen von Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen sowie für die richtige Wiedergabe telefonisch aufgegebenen Anzeigen wird eine Gewähr nicht übernommen. Bei Platzvorschrift 25% Aufschlag. Bei gerichtlicher Betreibung, Vergleich oder Konkurs kommt jeglicher Rabatt in Fortfall. Anzeigenschluß: 16 Uhr. — Gerichtsstand: Pszczyna.

Unverständlich mildes Urteil

Keine Sühne für Schuhmacher

Zwei Monate Arrest und Bewährungsfrist für Erschießung des Reichweherschützen

(Telegraphische Meldung)

Innsbruck, 30. März. Im Prozeß wegen der Erschießung des Reichweherschützen Schuhmacher wurde der Angeklagte Strele unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zu zwei Monaten strengen Arrest, bedingt mit zweijähriger Bewährungsfrist verurteilt. In der Urteilsbegründung heißt es u. a., daß es in der Lage, in der sich Strele befand, nicht gerechtfertigt gewesen sei, die drei Schüsse abzugeben. Bei der Urteilsfindung habe jedoch die überspannte Aufregung Streles zur Zeit der Tat berücksichtigt werden müssen. Daher sei das Milderungsrecht zur Anwendung gekommen. Der Staatsanwalt meldete Berufung gegen das Strafausmaß und die bedingte Beurteilung an.

Neuaufnahme des Innsbrucker Prozesses

Auch die Hilfspolizisten unter Anklage

(Telegraphische Meldung)

Innsbruck, 30. März. Am Freitag begann vor dem Schöffengericht des Landesgerichts der Prozeß wegen des Grenzschußes am 23. November v. J., bei dem der Reichweherschütze Schuhmacher aus Nürnberg erschossen wurde. Angeklagt ist der Heimwehrmann Anton Strele, der als Gendarmerie-Assistentenmann die österreichische Grenzpatrouille, die die tödlichen Schüsse abgab, führte. In der Anklageschrift heißt es, der Beschuldigte habe gesehen, daß eine Gruppe deutscher Skiläufer entlang der Grenze abzustiegen begann. Es wird dann behauptet, daß einzelne Mitglieder „Heil Hitler“ gerufen hätten, und daß der Angeklagte vermeint habe, SA- oder SS-Männer vor sich zu haben. Strele hat seinen beiden Untergebenen, den Hilfspolizisten Schallhart und Brigner, den Hilfspolizisten Schallhart und Brigner, Anweisung gegeben, das Feuer auf das Tatortfeld unterhalb des Grenzsteines 6 zu eröffnen. Während jeder der Begleiter Streles einen Schuß abgab, fenerte Anton Strele dreimal. Durch einen dieser Schüsse wurde der Reichweherschütze in den Kopf getroffen und sofort getötet. Die Leiche lag auf deutschem Gebiet.

In der Anklageschrift wird schließlich festgestellt, daß

der Waffengebrauch weder nach dem Gendarmeriegesetz noch nach der Dienstinstruktion gerechtfertigt

war. Die Erteilung des Feuerbefehls und die Abgabe der Schüsse sei fahrlässig gewesen, da Strele sich vorher hätte vergewissern müssen, wen er in Wirklichkeit vor sich hatte.

Zu Beginn der Verhandlung, der zahlreiche Heimwehrleute als Zuhörer beiwohnten, stellte der Verteidiger Dr. Jeschanag den Antrag, die beiden Begleiter Streles als Zeugen zu vernehmen. Der Staatsanwalt Dr. Huber wandte sich gegen diesen Antrag, mit der Begründung,

der Fall habe gestern in letzter Minute eine unerwartete Wendung genommen, so daß sich die Staatsanwaltschaft veranlaßt sehe,

nach Schluß der heutigen Verhandlung die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Schallhart und Brigner zu beantragen.

Die Untersuchung gegen diese beiden war seinerzeit eingestellt worden, mit der Begründung, daß sie nur auf dienstlichen Befehl geschossen hätten.

Nach kurzer Beratung gab das Gericht dem Antrag des Verteidigers statt und erklärte, die Wiederaufnahme des Verfahrens schließe die vorläufige Zeugenvernehmung nicht aus. Schallhart und Brigner wurden jedoch unverzüglich vernommen. Der Staatsanwalt behielt sich daraufhin die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde vor.

Der Angeklagte Strele, der in Uniform eines Hilfspolizisten erschienen war, verneinte die Frage des Vorsitzenden, ob er sich schuldig bekenne. Er gab nochmals eine Schilderung des Vorfalles und blieb bei seiner früheren Aussage. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er die Vorschriften über den Waffengebrauch gekannt habe, erwiderte Strele mit ja. Sie seien von der Gendarmerie vor dem Eintritt in das Schutzkorps ausgebildet worden, es habe aber sehr schnell gehen müssen, jedoch nur das Wichtigste gesagt worden sei. Im weiteren Verlauf der Verhandlung kündigte der Verteidiger einen Antrag auf Vornahme eines Lokaltermins an. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, so dürfte der Lokaltermin nach Wien stattfinden.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung des Angeklagten Strele antwortete der Angeklagte auf eine Frage des Vorsitzenden, ob er nicht gewußt habe, daß er nach den Vorschriften zum Schießen nicht berechtigt war, das habe er sich nicht gedacht. Es folgte die Verlesung des umfangreichen Aktenmaterials. In einem Bericht des Tiroler Landesgendarmeriekommandos heißt es u. a., daß der Waffengebrauch den Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes und der Dienstweisung zuwider gelaufen sei.

Darauf wurden die Hilfspolizisten vernommen, die damals der Patrouille angehörten. Brigner gab an, es sei nur geschossen worden, um die Leute zu vertreiben. Ähnlich äußerte sich

Durch vorzeitig losgehenden Sprengschuß

Fünf belgische Arbeiter getötet

(Telegraphische Meldung)

Brüssel, 30. März. In Seilles, in der Nähe von Huy in der Provinz Lüttich, ereignete sich in einem dortigen Steinbruch durch einen vorzeitig losgehenden Sprengschuß ein schweres Einsturzungsglück. 4 000 To. Gestein gingen zu Bruch und verschütteten eine Anzahl von Arbeitern. Eine sofort eingesetzte Rettungskolonnen konnte fünf Arbeiter nur noch als Leichen bergen, ein sechster wurde in schwerverletztem Zustande ins Krankenhaus übergeführt. Man befürchtet, daß unter den Gesteinsmassen sich noch weitere Verschüttete befinden.

Deutsche Volksgemeinschaft in Ost-ÖG. kommt

Kattowitz, 30. März. Nach langen Verhandlungen sind die Deutsche Partei und die Jungdeutsche Partei übereingekommen, in allen das Deutschum betreffenden Fragen einmütig zusammenzustehen und im Geiste deutsch-völkischen Ideengutes das Schicksal der deutschen Volksgruppe in Polen zu gestalten. Beide Parteien, durch unnützen und schädlichen Hader getrennt, haben einen Ausschuß, bestehend aus 10 Personen, gebildet, der unter einem Vorsitzenden stehen wird. Dieser Ausschuß soll in kürzester Frist auf wenige Personen verringert werden, um die notwendigen Verhandlungen zu erleichtern.

auch Schallhart. Auf die Frage des Vorsitzenden, wie der Befehl Streles gelautet habe, antwortete der Zeuge: Einfach „Schießen“. Der Vorsitzende fragt dann, weshalb der Zeuge nach dem ersten Schuß nicht weiteraufgehet habe. Der Zeuge erwiderte, er habe sich gedacht, es sei schon genug.

Die Frage des Verteidigers, ob es dem Angeklagten leid tue, daß der Vorfall so ausgefallen sei, beantwortete Strele mit ja.

In seinen Schlussausführungen wies Staatsanwalt Dr. Huber auf die Bedenkenlosigkeit hin, mit der der Angeklagte den Befehl zum Schießen gegeben habe.

Wenn es Strele tatsächlich nur darum zu tun gewesen sei, die reichsdeutsche Patrouille zu

vertreiben, dann hätte er Warnungsschüsse abgeben können.

Als Milderungsgrund könne bei der Beurteilung der Tat höchstens die Aufregung und die man gelaste Kenntnis der militärischen Dienstvorschriften in Frage kommen. Während bei der Umfassung anzunehmen, daß mehrere Personen gefährdet waren.

Der Verteidiger Dr. Jeschanag erklärt er spreche nicht nur im Namen des Angeklagten, sondern auch im Sinne der obersten Heimwehrführer, wenn er über den unglücklichen Ausgang des Vorfalles das tiefste Bedauern auszusprechen. Er beantragte Freisprechung des Angeklagten. Zur Beantwortung dieses Antrages glaubt er auf die Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse an der Grenze hinweisen zu können.

